

**Satzung der Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 FLüAG), Asylberechtigten und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen vom 02.12.2016**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GVNW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), der §§ 1,2 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV NRW S. 95) in der derzeit gültigen Fassung, des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 23) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 2 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über das Kommunalunternehmen „Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 10.11.2004 in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.08.2014 hat der Verwaltungsrat der Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid, Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) in seiner Sitzung am 09.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid unterhalten Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz), Asylberechtigten und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen.
- (2) Die Übergangsheime sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen den Gemeindewerken Neunkirchen-Seelscheid und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Benutzer können sein die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid und natürliche Personen.

**§ 2**

**Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Vorstands.
- (2) Der Vorstand erlässt eine Benutzungsordnung (Hausordnung), die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.

**§ 3**

**Einweisung**

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch Einweisungsverfügung der Bürgermeisterin bzw. des Vorstandes unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält die unterzubringende Person/der Benutzer:

- a) die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
  - b) einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung,
  - c) Unterkunftsschlüssel.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft sowie einer alleinigen Nutzung eines Raumes besteht nicht. Die Gemeinde kann bzw. die Gemeindewerke können unterzubringende Personen nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere, als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegen; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeindewerke vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeindewerke unverzüglich von Schäden am Äußeren oder im Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jede untergebrachte Person verpflichtet:
- a) der die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten,
  - b) den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten.

Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn die untergebrachte Person

- a) anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
  - b) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 4 lit. b) verstoßen hat.
- (5) Die untergebrachte Person hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
- a) die Einweisung widerrufen wird,
  - b) die untergebrachte Person ihren Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene Person ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeindewerke.

#### **§ 4 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeindewerke erheben für die Benutzung der von ihr nach dieser Satzung unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Benutzer die Unterkunft benutzt oder nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeindewerke. Die ordnungsgemäße Übergabe der Unterkunft wird durch Unterschrift bestätigt.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (5) Werden fällige Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, haben die Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid nach erfolglos gebliebener Mahnung das Recht, das Nutzungsverhältnis unter angemessener Fristsetzung durch Widerruf der Einweisung zu beenden.

## **§ 5**

### **Gebührenpflichtige und Standorte**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelt. Hierbei werden alle Ausgaben sämtlicher Übergangsheime für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge, Asylberechtigte und sonstige nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigte Personen mit Ausnahme der verbrauchsabhängigen Kosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Müll und Schornsteinfeger) aufgrund des vergleichbaren Standards ermittelt und auf die tatsächlich zur Verfügung stehende Quadratmeterwohnfläche umgelegt (Grundgebühr). Der Satz dieser monatlichen Grundgebühr wird auf 17,93 EUR/qm festgelegt.
- (2) Neben den Grundgebühren sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Müllgebühren, Schornsteinfeger) aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs des jeweiligen Übergangsheimes zu entrichten. Sie werden zu Beginn des nächsten Kalenderjahres festgestellt und nachträglich erhoben. Bis dahin werden auf die Verbrauchskosten Abschläge erhoben. Die Höhe dieser Abschläge wird von den Gemeindewerken festgesetzt.
- (3) Die Grundgebühr sowie die Abschläge auf die Verbrauchskosten sind jeweils monatlich im Voraus, und zwar zum 05. eines jeden Monats an die Gemeindewerke zu entrichten.
- (4) Die Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid unterhalten Übergangsheime im Sinne dieser Satzung an nachfolgend aufgeführten Standorten:
  1. Am Sportplatz 22
  2. An der Senffabrik 2
  3. Driescher Straße 2
  4. Hochkreuz 16
  5. Neuer Weg 9
  6. Ohlenhohnstraße 64

**§ 6**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 nach Veröffentlichung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 FlüAG), Asylberechtigten und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen vom 27.05.2003 in der Fassung vom 30.11.2006 außer Kraft.